



Europäische Union

Europa fördert Sachsen.



Europäischer Fonds für regionale Entwicklung



Arbeitshilfe zur beihilferechtlichen Prüfung nach AGVO von Förderanträgen im Rahmen der RL Nachhaltige Stadtentwicklung 2014 bis 2020

Nach der AGVO freigestellte Infrastrukturbereiche

VO (EU) Nr. 651/2014

11. Besondere Anforderungen nach Art. 49 – Beihilfen für Umweltstudien

kumulative Kriterien, d. h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden; bei Nichterfüllung eines Kriteriums ist Artikel nicht anwendbar

Abschnitt	Prüfkriterien	ja	nein	Bemerkungen
11.1.	Die Beihilfen betreffen Studien, einschließlich Energieaudits.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
11.2.	Die Beihilfeintensität überschreitet nicht <ul style="list-style-type: none"> – 70 % bei Studien im Auftrag kleiner Unternehmen – 60 % bei Studien im Auftrag mittlerer Unternehmen – 50 % bei Studien im Auftrag großer Unternehmen der beihilfefähigen Kosten. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
11.3.	Im Falle des Vorliegens großer Unternehmen: Es werden keine Beihilfen für Energieaudits gewährt, es sei denn, das Energieaudit wird zusätzlich zu dem mit der Richtlinie verbindlich vorgeschriebenen Energieaudit durchgeführt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

Ort	Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift Stempel